

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/76 vom 15. August 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2006\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2006_76)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/76 du 15 août 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/76 del 15 agosto 2007

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Anpassung einer rechtskräftigen Taggeldverfügung wegen Dahinfallens der unfallbedingten somatischen Gesundheitsstörung und der bisherigen Arbeitsunfähigkeit (Entscheidung des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 15. August 2007, UV 2006/76). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_583/2007.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Nach dem Unfall vom 25. Oktober 2004 richtete die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vorerst entsprechend der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von 100% ein Taggeld aus (UV act. 2). Mit Verfügung vom 27. Mai 2005 wies sie den Beschwerdeführer darauf hin, dass sie das Taggeld ab 30. Mai 2005 aufgrund der bestätigten Arbeitsfähigkeit von 50% in der angestammten Tätigkeit als Lastwagenchauffeur ausrichte. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache vom 10. Juni 2005 (UV act. 27) wies die Beschwerdegegnerin mit Einsprache-Entscheidung vom 26. Juli 2005 ab (UV act. 39). Dieser Entscheid erwuchs in formelle Rechtskraft. b) Mit Schreiben vom 4. November 2005 ersuchte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unter Verweis auf das Zeugnis von Dr. F. \_\_\_ um Erhöhung des Taggeldes von 50% auf 100% spätestens ab 19. August 2005 (UV act. 47). Die Beschwerdegegnerin nahm dieses Gesuch um Einbezug eines bisher nicht vorhandenen psychischen Leidens und die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Kreisarzt Dr. C. \_\_\_ vom 25. August 2005 zur rein körperlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Anlass, den Anspruch auf Taggeld insgesamt zu überprüfen. Dabei kam sie zum Schluss, dass aktuell keine organischen Unfallfolgen mehr vorhanden seien. Für die noch geklagten körperlichen Beschwerden seien psychische Gründe verantwortlich, die jedoch in keinem rechtserheblichen Zusammenhang zum Unfall vom 25. Oktober 2004 stünden. Sie stelle die Leistungen deshalb auf den 16. Februar 2006 ein. Inhalt der am 13. Februar 2006 verfügten und mit Einsprache-Entscheidung vom 16. Juni 2006 bestätigten Leistungseinstellung war damit zum einen die Einstellung der Taggeldleistungen auf den 16. Februar 2006 aus somatischer Sicht und zum andern die Abweisung des Gesuchs um Erhöhung der Taggelder von 50% auf 100% wegen einer psychischen Gesundheitsstörung. Streitig und zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdegegnerin die Leistungen zu Recht eingestellt hat, indem sie aufgrund der neu aufgelegten medizinischen Akten davon ausging, dass keine anspruchsrelevanten organischen Unfallfolgen mehr vorlägen, und die neu geltend gemachte psychische Störung nicht in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall stehe. Mithin stellt sich die Frage, ob seit dem seinerzeitigen Einsprache-Entscheid vom 22. Juli 2005 eine Änderung des massgebenden Sachverhalts eingetreten ist.

## **E. 2**

a) Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] wird eine Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sie sich der Invaliditätsgrad erheblich ändert. Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Art. 17 ATSG betrifft somit die "formell rechtskräftige" Entscheidung und fordert eine nachträgliche Änderung des massgebenden Sachverhalts (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 17 Rz 3). Heilbehandlung und Taggeld der Unfallversicherung stellen nach der Rechtsprechung (BGE 133 V 65 E. 6.7) vorübergehende und nicht Dauerleistungen dar. Art. 17 Abs. 2 ATSG ist daher auf diese Leistungen nicht anwendbar, zumal auch keine Sonderregelung im Sinn von Art. 1 Abs. 1 UVG Entsprechendes vorsieht. Da es vorliegend auch nicht um die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen geht, sind doch über den 16. Februar 2006 hinaus keine Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen geflossen, ist die am 13. Februar 2006 per 16. Februar 2006 verfügte und mit Einsprache-Entscheid vom 16. Juni 2006 bestätigte Einstellung dieser Leistungen vorab mit Blick auf den revisionsrechtlichen zeitlichen Aspekt nicht zu beanstanden.

## **E. 3**

a) Aus somatischer Sicht führte Dr. C.\_\_\_\_ im Untersuchungsbericht vom 25. August 2005 an, seines Erachtens würden keine Unfallfolgen mehr vorliegen, weshalb ab 1. September 2005 die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit auf 25% zu reduzieren sei und ab 1. Oktober 2005 wieder eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe (UV act. 43). b) Im Anschluss an das fragliche Unfallereignis diagnostizierte Dr. B.\_\_\_\_ eine Kontusion des Thorax, eine Fraktur der 10. Rippe sowie eine Distorsion der HWS (UV act. 2). Aufgrund des Unfallmechanismus vom 25. Oktober 2004 - der Beschwerdeführer befand sich in der Führerkabine seines Lastwagens, als dieser seitlich umkippte - erscheint es allerdings als fraglich, ob nach dem Unfall ein Schleudertrauma oder eine äquivalente Verletzung überhaupt vorgelegen hat. Aber selbst wenn eine solche vorhanden gewesen wäre, ist festzustellen, dass die dafür typischen Beschwerden innerhalb der Karenzfrist von 72 Stunden nicht in der notwendigen Breite eingetreten sind. Regelmässig ist in den medizinischen Akten einzig von Nackenschmerzen die Rede (UV act. 2, 5, 8, 19, 22, 25). Ansonsten sind nur noch Schwindelbeschwerden, ein Augenflimmern sowie Kopfschmerzen vermerkt. Diese jedoch bloss punktuell. Letztere sind überhaupt erstmals im Austrittsbericht der Rehaklinik D.\_\_\_\_, das heisst ein halbes Jahr nach dem Unfall in den Akten erwähnt. Angesichts dieser Grundlagen ist im rechtlichen Sinn nicht von einem Schleudertrauma bzw. einer äquivalenten Verletzung auszugehen. Grundsätzlich ist demnach bereits die natürliche Kausalität zwischen dem Unfallereignis vom 25. Oktober 2004 und den geklagten Beschwerden als Folge einer HWS-Distorsion nicht gegeben. Selbst wenn jedoch für die Zeit direkt nach dem Unfall von einer solchen Verletzung auszugehen wäre, ist festzuhalten, dass angesichts der dargelegten medizinischen Befunde mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die beim Unfall vom 25. Oktober 2004 allenfalls erlittene HWS-Verletzung spätestens bis zur Einstellung der Leistungen am 16. Februar 2006 vollständig abgeheilt war und eine natürliche Kausalität zwischen den geklagten Beschwerden und dem fraglichen Unfall im

Sinn des Vorliegens von organischen Restfolgen über dieses Datum hinaus zu verneinen ist (vgl. UV act. 25, 43). Der Beschwerdeführer vermag ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte darzutun, die das Weiterbestehen von unfallkausalen behandlungsbedürftigen organischen Beschwerden, welche die Arbeitsfähigkeit in erheblichem Ausmass beeinträchtigen, nachzuweisen vermögen. Von weiteren ärztlichen Untersuchungen sind keine neuen medizinischen Erkenntnisse zur Kausalität zu erwarten. Auf medizinische Beweisergänzungen ist daher zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 124 V 94 E. 4b, 122 V 162 E. 1d mit Hinweis). c) Gemäss Austrittsbericht der Rehaklinik D. \_\_\_ vom 24. Mai 2005 (UV act. 25) zeigten die Röntgenaufnahmen der HWS vom 7. Dezember 2004 und der BWS sowie der LWS vom 16. März 2004 keine Hinweise auf ossäre Läsionen. Bezüglich der HWS zeigte sich ein reguläres Alignment der HWS ohne nennenswerte degenerative Veränderungen. Bis auf leichte, degenerative Veränderungen in der BWS und LWS hätten sich keine auffälligen Befunde finden lassen, sodass das Ausmass der Beschwerden nicht erklärbar sei. Die Klinikärzte bestätigten beim Austritt eine Arbeitsfähigkeit von 50% als Lastwagen-Chauffeur, wiesen aber gleichzeitig darauf hin, dass innerhalb der nächsten vier bis sechs Wochen mit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit gerechnet werden könne. Wenn Dr. C. \_\_\_ somit am 25. August 2005 von nicht mehr nachweisbaren organischen Unfallfolgen ausging und die Arbeitsfähigkeit ab 1. Oktober 2005 auf 100% festsetzte, liegt darin eine relevante Sachverhaltsveränderung. Indem die Beschwerdegegnerin die Versicherungsleistungen ab 16. Februar 2006 daran anpasste, trug sie dieser Veränderung zu Recht Rechnung. Zu prüfen bleibt, ob die psychische Situation des Beschwerdeführer Anlass für weitere Versicherungsleistungen der Beschwerdegegnerin ist.

#### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einsprache-Entscheid die Bestimmungen und Grundsätze über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen einer Gesundheitsschädigung und dem versicherten Unfall (BGE 129 V 181, 119 V 337 E. 1, 118 V 289 E. 1b, je mit Hinweisen; RKUV 2000 Nr. U 359 S. 29 E. 5e) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. Der Unfallversicherer haftet sodann nur für jene Folgen, die mit dem Unfall adäquat-kausal zusammenhängen. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 181 E. 3.2).

#### **E. 5**

a) Gemäss den medizinischen Akten leidet der Beschwerdeführer aktuell unter einer psychischen Problematik, die ihn gemäss der Feststellung von Dr. F. \_\_\_ vom 24. Februar 2006 zu 100% arbeitsunfähig macht (UV act. 46 und 56). Nachdem der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Einsprache-Entscheids vom 26. Juli 2005 aus psychiatrischer Sicht noch unauffällig wirkte (vgl. UV act. 25, 36), ist diesbezüglich ein neuer Sachverhalt eingetreten, von dem fraglich ist, ob er in einem rechtlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfall steht. b) Angesichts der vorliegenden psychiatrischen Diagnose (posttraumatische Belastungsstörung) und der erst längere Zeit nach dem Unfall aufgetretenen psychischen Komponente, ist die Adäquanz des Kausalzusammenhangs mit dem Unfallereignis vom 25. Oktober 2004 nach Massgabe der

in BGE 115 V 133 begründeten Rechtsprechung zu den psychogenen Unfallfolgen zu beurteilen. c) Aufgrund des Geschehensablaufs, wie er sich aus den Beschreibungen des Beschwerdeführers ergibt, wäre das Unfallereignis wohl eher als leicht zu qualifizieren, sodass der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der verbleibenden Gesundheitsstörung mangels objektivierbarer organischer Unfallfolgen von vornherein zu verneinen wäre. Mit der Beschwerdegegnerin kann das Unfallereignis indessen auch zu den mittelschweren Unfällen, allerdings im Grenzbereich zu den leichten Ereignissen gezählt werden (vgl. die Zusammenfassung der Rechtsprechung in RKUV 2003 Nr. U 481 S. 204 E. 3.2.2). Damit müssen rechtsprechungsgemäss (BGE 115 V 140 E. 6c; SVR 1999 UV Nr. 10 S. 31 E. 2, je mit Hinweisen) die weiteren unfallbezogenen Kriterien entweder in gehäufte und auffallender Weise oder ein einziges Kriterium in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein, damit die Adäquanz bejaht werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat im Einsprache-Entscheid und auch in der Beschwerdeantwort ausführlich dargelegt, dass die für die Bejahung der Adäquanz erforderlichen Zusatzkriterien (BGE 115 V 140 E. 6c/aa) mit hinreichender Klarheit weder in gehäufte oder auffallender Weise erfüllt sind, noch dass eines der Kriterien in besonders ausgeprägter Weise gegeben ist. Bei einer klaren Abwägung aller Kriterien ist, selbst wenn von einem mittelschweren Ereignis ausgegangen wird, die Adäquanz nicht gegeben, wie dies im Einsprache-Entscheid zutreffend dargelegt wurde. Dem ist nichts hinzuzufügen, und es kann auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin verwiesen werden. Damit besteht gegenüber dem Unfallversicherer auch hinsichtlich der psychischen Gesundheitsstörung kein Leistungsanspruch.

#### **E. 6**

a) Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.